

VSG 05 B5 17

Beschluss

Beschwerde gegen die Auferlegung von Verfahrenskosten in Sachen Strafbescheid
Nr. 1910-2017/18 vom 03.11.2017.

In der o.a. Beschwerdesache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des
Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Beschwerde des Vereins vom 28.11.2017 gegen den Kostenbeschluss VSG 04
B4 17 des Verbandssportgerichts des Handball-Verbandes Berlin e.V. vom 21.11.2017
wird nicht stattgegeben.
2. Es ist gemäß § 56 Abs. 4 DHB-RO eine endgültige Entscheidung durch das
Verbandsgericht des Handball-Verbandes Berlin e.V. herbeizuführen. Die Beschwerde
wird daher von Amts wegen an dieses verwiesen.

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 3.11.2017 Nr. 1910-2017/18 erlegte die Spielleitende Stelle dem Verein eine Geldbuße i.H.v.10 Euro für die fehlende Überführung eines Spielprotokolls an den HVB auf.

Mit Mail vom 09.11.2017 nahm die Spielleitende Stelle den Strafbescheid zurück. Zur Begründung führte sie u.a. auf, dass der gesamte Hergang nicht richtig zu rekonstruieren sei.

Hiergegen erhob der Verein mit Schreiben vom 15.11.2017 Einspruch. Darin heißt es u.a., dass die Aufgabe des Spielprotokolls zur Post bezeugt werden könne. Im weiteren Verlauf wurde zumindest ein Durchschlag des Protokolls auf der Geschäftsstelle des HVB nachgereicht. Im Übrigen bestehe ein Grundsatzstreit mit dem HVB über die Pflichten der Vereine bei der Abgabe der Spielberichte. Schließlich ziehe man eine Klärung durch die Rechtsinstanz der Rücknahme des Strafbescheides durch die Spielleitende Stelle vor. Unterzeichnender dieses Schreibens war der Leiter des Vereins.

Vor Eintritt in die mündliche Verhandlung wurde der Einspruch jedoch zurückgenommen.

Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts traf daraufhin eine Kostenentscheidung zu Ungunsten des Einspruchsführers nach § 59 Abs. 4 DHB-RO.

Gegen diesen Kostenbeschluss wendet sich der Verein mit der Beschwerde vom 28.11.2017. Begründet wird diese damit, dass die Regelung des § 59 Abs. 4 DHB-RO gerade nicht greifen soll, wenn der Einspruch aufgrund eines Verschuldens der Spielleitenden Stelle zurückgenommen werden muss. Exemplarisch werden dafür verschiedene Prozessordnungen herangezogen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass hier § 59 Abs. 4 DHB-RO nicht greife, verfährt nicht. Zwar liegt der Beschwerdeführer richtig in seiner Annahme, dass § 59 Abs. 4 DHB-RO gerade nicht für Fälle vorgesehen ist, bei denen die Rücknahme des Rechtsbehelfs auf das Verschulden von beispielsweise der Spielleitenden Stelle zurückzuführen ist. Erlässt die Spielleitende Stelle einen Bescheid, so ergibt sich das Recht für den Betroffenen einen Rechtsbehelf zu erheben.

Nimmt sie den Bescheid anschließend zurück, so kann es nicht Sinn und Zweck der Regelung sein, dass der Betroffene trotzdem die Kosten, wenn auch nur anteilig (§59 Abs.4 DHB-RO), tragen muss. Der Betroffene muss sich in einer solchen Situation kein Verschulden bzgl. der Erhebung des Rechtsbehelfs vorwerfen lassen. Eine etwaige Erhebung von Kosten würde zu einer ungewollten Abschreckung bzgl. der Einlegung von Rechtsbehelfen führen.

2. Eine solche Situation liegt hier aber gerade nicht vor. Die Spielleitende Stelle nahm den Bescheid Nr. 1910-2017 vom 03.11.2017 mit Mail vom 09.11.2017 zurück. Adressiert war die Mail an den Verbandsvertreter des Vereins direkt und den Abteilungsleiter in cc. Dass die Rücknahme eines Bescheides, welche ebenfalls einen Bescheid darstellt, auf diesem Wege möglich ist, stellt § 45 Abs.4 DHB-RO klar. Ab diesem Zeitpunkt war der Bescheid Nr. 1910-2017 gegenstandslos. Gleichwohl fühlte sich der Beschwerdeführer veranlasst mit Schreiben vom 15.11.2017 Einspruch gegen den Straf-Bescheid zu erheben. Dabei war ihm jedoch bewusst, dass dieser Bescheid keine Rechtswirkung mehr entfalten konnte, da er ausweislich Adressat der Mail war. Dessen ungeachtet wollte er die Rechtsinstanz um Klärung bemühen. U. a. heißt es in der Einspruchs begründung, dass aufgrund der „anzüglichen Formulierungen“ der Spielleitenden Stelle lieber eine „rechtliche Klärung“ vorgezogen werde. Dabei hätte ihm jedoch klar sein müssen, dass der Einspruch gegen einen nicht existenten Bescheid offensichtlich unzulässig ist. Insofern trifft den Beschwerdeführer hier ein Verschulden bei Rechtsbehelfserhebung. Für einen solchen Fall, wo der Einspruchsführer vor der mündlichen Verhandlung ohne Verschulden eines Dritten den Einspruch zurücknimmt, sieht § 59 Abs. 4 DHB-RO aber gerade vor, dass die Kosten anteilig einzubehalten sind.

Die Beschwerde ist daher vom Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes abzuweisen, und zur endgültigen Entscheidung an das Verbandsgericht weiterzuleiten.

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht